

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2005/9/27 B1065/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.2005

#### Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

### Norm

BDG 1979 §38, §40

#### Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abberufung eines Kriminalbeamten aus seiner Leitungsfunktion und Zuweisung zu einer anderen Leitungsfunktion

#### Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde zur "primär strittige[n] Frage", ob der ehemalige Arbeitsplatz fort bestehe, im Ergebnis die Auffassung vertritt, dass "durch die [Organisations-]Reform [im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien] der frühere Arbeitsplatz des [Beschwerdeführers] um mehr als 25 % geändert wurde" und daher "von einer Identität der beiden Arbeitsplätze keine Rede sein kann", so ist das nicht unvertretbar.

## **Entscheidungstexte**

B 1065/04
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.09.2005 B 1065/04

# **Schlagworte**

Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2005:B1065.2004

### Dokumentnummer

JFR\_09949073\_04B01065\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at